

Standeskommissionsbeschluss zur eidg. Automobilkonzessionsverordnung

vom 18. Februar 1997¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 36 Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 25.
November 1998 (VPK),²

beschliesst:

Art. 1³

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung und den Widerruf von Bewilligungen gemäss Art. 32 - 35 VPK. Zuständigkeit

²Die Aufsicht über die Einhaltung der technischen Anforderungen und der Zulassungsvorschriften der eingesetzten Fahrzeuge obliegt der nach der Strassenverkehrsgesetzgebung zuständigen kantonalen Behörde. Für die Aufsicht über die Einhaltung der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Art. 2

¹Gesuche für die Erteilung, Erneuerung, Übertragung oder Änderung einer Bewilligung sind dem Volkswirtschaftsdepartement in zweifacher Ausfertigung, spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen. Gesuche

²Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Name, Vorname und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b) Zweck der Fahrten;
- c) Angaben über die zu befördernden Personen;
- d) Vorgesehene Fahrtstrecke mit Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte sowie der Haltestellen;
- e) Angaben über die Zahl und die Häufigkeit der Fahrten sowie die Zeitspanne, während der die Fahrten ausgeführt werden;
- f) Angaben, ob die Fahrten in eigener Regie oder im Auftragsverhältnis ausgeführt werden;
- g) Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme;

¹ Mit Revisionen vom 16. August 2004 und 16. September 2014.

² Ingress geändert durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

- h) gewünschte Bewilligungsdauer;
- i) Fahrplan und Tarif;
- j) Angaben über die Art und die Zulassung der einzusetzenden Fahrzeuge;
- k) Angaben zur Art der Bewilligung (Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung);
- l) bei Änderungen zusätzlich deren genaue Bezeichnung;
- m) bei Übertragungen zusätzlich alle erforderlichen Angaben gemäss vorstehender lit. a – j über den künftigen Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung.

³Die zuständige Behörde ist befugt, weitere Angaben zu verlangen.

Art. 3

Auflagen Zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kann die Bewilligung mit Auflagen versehen werden.

Art. 4

Fahrbetrieb Der Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.

Art. 5¹

Aufsicht und Meldepflicht ¹Die im bewilligten Betrieb verwendeten Fahrzeuge sind ständig in gutem Zustand zu halten.

²Fahrzeugwechsel und andere wesentliche Änderungen, die die Angaben gemäss Art. 2 dieser Verordnung betreffen, sind dem Volkswirtschaftsdepartement umgehend zu melden.

Art. 6

Verzicht Die Meldung über den Verzicht auf die Bewilligung hat schriftlich an das Volkswirtschaftsdepartement zu erfolgen.

Art. 7

Gebühren Für die Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung und den Widerruf einer Bewilligung wird eine Kanzleigebühr erhoben.

Art. 8²

Strafverfolgung Für Strafanzeigen und Strafverfolgung gelten, soweit in der Automobilkonzessionsverordnung nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen der Strafprozessgesetzgebung.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

Art. 9

Für die Erneuerung, die Übertragung, die Änderung, den Verzicht und den Widerruf bestehender Bewilligungen gelten ab Datum der Inkraftsetzung die Regelungen dieser Verordnung. Übergangsbestimmungen

Art. 10

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft. Inkrafttreten